I. Germ.
239/28

Digitized by Google

Igerm. 239 (28

Entwurf.

Gewerbe-Ordnung

für das deutsche Reich.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

In Gemäßheit und zur Ausführung des §. 3 der Grundrechte werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs für den Gewerbebetrieb folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Gewerbebetriebs.

§. 1. Die Gewerbeordnung umfaßt nur den Gewerbebetrieb im engeren Sinne (§. 8).

Die der Wissenschaft oder Kunst gewidmeten Beschäftigungen werden nicht nach diesem Gesetze beurtheilt.

Der Betrieb der Landwirthschaft und des Bergbaus unterliegt demselben nur in Beziehung auf fabrikmäßige Bearbeitung ihrer Roherzeugnisse.

Für den Handel bleiben besondere Handelsordnungen der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Welche Nahrungs- und Erwerbszweige zu den Gewerben im engern Sinne zu rechnen sind, bestimmt, nach Anhörung der Gewerbekammern (Art. IV.), die Landesgesetzgebung.

Befugniß zum Gewerbebetrieb.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets jeden erlaubten Gewerbszweig zu betreiben, wenn er den Bedingungen des Heimathsgesetzes und dieser Gewerbeordnung genügt, oder die Bestimmungen dieser Gesetze dem nicht entgegenstehen.

Aufhebung von Zwangsrechten ꝛc.

§. 4. Die in den einzelnen Staaten noch bestehenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen, Realgewerbsrechte, Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

Die nähern Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen sind, bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten.

Aufhebung des Concessionswesens.

§. 5. Die von Staats- und Gemeindebehörden, so wie von einzelnen Berechtigten bisher geübte Besorgniß der Ertheilung von Concessionen zum Gewerbetrieb hört mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ohne Entschädigung auf.

Beschränkung der Befugniß zum Gewerbebetrieb.

§. 6. Beschränkende landesgesetzliche Bedingungen für den Gewerbebetrieb sind nur zulässig:

a) bei gewerblichen Anlagen, die durch örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner anderer Grundstücke Gefahren oder Beeinträchtigungen herbeiführen können;

Digitized by Google

b) aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung, wie Baugewerbe, öffentlichen Taxen ihrer Erzeugnisse unterliegende Gewerbe, im Umherziehen betriebene Gewerbe, Schornsteinfeger ꝛc.;
c) wegen Erhebung von Verbrauchs- und Erzeugungssteuern.

Bildung von Gewerbekreisen und Gewerbebezirken.

§. 7. Zur Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung werden in allen Einzelstaaten Gewerbekreise gebildet, und diese wieder in Gewerbebezirke abgetheilt. Auch können mehrere kleinere Staaten zu einem Gewerbekreise sich vereinigen.

Theilung der Gewerbe in Handwerke und Fabriken.

§. 8. Die Gewerbe im engern Sinne werden nach landesgesetzlicher Bestimmung in Handwerke und Fabriken getheilt. Für erstere gilt die Handwerksordnung (Art. II.), für letztere die Fabrikordnung (Art. III.).

Artikel II.

Handwerks-Ordnung.

Bildung von Innungen.

§. 9. Die Handwerker gleicher oder verwandter Beschäftigung sollen sich im ganzen deutschen Reiche, sofern sie in einem Gemeindebezirk in hinreichender Anzahl vorhanden sind, zu Innungen vereinigen.

Die Handwerker kleinerer Gemeinden können sich dem Innungsverband einer größern Gemeinde anschließen. Auch können die Handwerker mehrerer kleinen Gemeinden in einen Innungsverband zusammentreten.

Mehrere Innungen desselben Handwerks in Einer Gemeinde sind unzulässig.

Nur auf Antrag der Handwerker selbst in einem Einzelstaate oder einem Landestheile eines größern Staats kann für den ganzen Umfang eines Einzelstaats oder einer Provinz auf landesgesetzlichem Wege eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen festgestellt werden.

§. 10. Zur Innung gehören die Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Der Betrieb eines Handwerks wird Niemanden gestattet, der nicht der Innung seines Wohnorts beigetreten ist.

Zweck der Innungen.

§. 11. Zweck der Innungen ist: die Förderung der gewerblichen Gesammtinteressen der Innungsgenossen, insbesondere:

a) die gewerbliche Fortbildung der Innungsgenossen,
b) die wechselseitige Unterstützung und Hülfeleistung derselben;
c) die gütliche Schlichtung solcher Streitigkeiten unter den Innungsgenossen, welche aus gewerblichen Verhältnissen entspringen.

Verfassung der Innungen.

§. 12. Die Innungen haben Körperschaftsrechte. Ihnen steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Sie werden durch aus ihrer Mitte zu wählende Innungsvorstände vertreten.

§. 13. Die Genossen jeder Innung haben sich über ihre besondere Innungsordnung zu vereinigen, welche keine der Gewerbeordnung widersprechende Bestimmungen enthalten darf. Sie unterliegt der landesgesetzlichen Bestätigung der Einzelstaaten.

Digitized by Google

Recht der Lehrlinge.

§. 14. Den Lehrlingen jedes Handwerks muß während ihrer Lehrzeit, deren Dauer die Innungsordnung bestimmt, neben dem gewerblichen Unterricht durch den Meister, auch Gelegenheit zur Fortbildung in den erworbenen Schulkenntnissen gegeben werden.

Gesellenprüfung.

§. 15. Der Eintritt in den Gesellenstand ist von dem Bestehen einer Gesellenprüfung vor einem aus Meistern und Gesellen gebildeten Ausschuß abhängig. Der Handwerksrath (§. 30) hat das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu beglaubigen.

Gesellenschaften.

§. 16. Die Gesellen bilden in jeder Innung oder, je nach dem örtlichen Verhältniß, durch Vereinigung aus mehreren Innungen, Gesellenschaften, welche durch selbstgewählte Vorsteher aus ihrer Mitte in den sie betreffenden Angelegenheiten bei der Innung und dem Handwerksrathe vertreten werden.

Sie errichten und erhalten durch ihre Beiträge, zu denen Jeder verpflichtet ist, Wander-, Kranken- und Invalidenkassen, zu welchen auch die Meister nach Verhältniß ihrer Gesellenzahl beizutragen verbunden sind.

Die Innungsordnungen haben hierüber das Nähere zu bestimmen.

Wandern der Gesellen.

§. 17. Das Wandern der Gesellen soll weder durch polizeiliche, noch durch Innungsvorschriften belästigt oder erschwert werden.

Meisterprüfung.

§. 18. Wer die innungsmäßige Erlernung eines Handwerks nachweist und mindestens drei Jahre als Geselle gearbeitet hat, muß zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Nur der Handwerksrath (§. 30) ist befugt, bei der Zulassung zur Meisterprüfung in besonderen Fällen die Erfüllung dieser Bedingungen theilweise zu erlassen.

Für jedes Handwerk werden Meisterprüfungsausschüsse bestellt.

Art und Gegenstände der Prüfung bestimmt der Handwerksrath.

Die Prüfungen sind öffentlich.

§. 19. Prüfungskosten und sonstige Abgaben beim Uebertritt in den Meisterstand sind unzulässig, soweit sie nicht durch die Anfertigung von Meisterstücken unmittelbar veranlaßt sind.

§. 20. Die an einem Orte bestandene und vom Handwerksrath urkundlich bescheinigte Prüfung ist im ganzen Umfange des deutschen Reichs gültig.

Meisterrecht.

§. 21. Wer die Meisterprüfung bestanden, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet, ist zum selbstständigen Handwerksbetrieb an jedem Orte des deutschen Reichs berechtigt.

Der Handwerksrath ist befugt, das Meisterrecht in geeigneten Fällen auch vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zu ertheilen.

§. 22. Meisterwittwen sind berechtigt, das Handwerk unter Leitung eines Gesellen fortzusetzen.

Digitized by Google

§. 23. Ob und in wie weit die Zahl der Lehrlinge, welche ein Meister zu gleicher Zeit anlernen darf, im Verhältniß der Zahl der Gesellen zu beschränken ist, hat die Kreisgewerbekammer (§. 47) je nach dem Bedürfniß der verschiedenen Handwerke zu bestimmen.

Die Zahl der von einem Meister zu beschäftigenden Gesellen darf keiner Beschränkung unterworfen werden.

Beschränkung des Meisterrechts.

§. 24. Derjenige Meister, der wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden ist, verliert die Ehrenrechte des Meisters in der Innung und das Recht, Lehrlinge zu halten. Die Befugniß zur Wiederverleihung dieser Rechte steht dem Handwerksrath zu.

§. 25. Demjenigen Meister, welcher die ihm gegen seine Lehrlinge obliegende Pflichten der Ausbildung gröblich vernachlässigt hat, kann von dem Handwerksrath das Recht, Lehrlinge zu halten, auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Verlust des Meisterrechts.

§. 26. Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks kann nur durch richterlichen Spruch Demjenigen entzogen werden, der sein Gewerbe zu Verbrechen benutzt.

Uebergang von einem Handwerk zum andern.

§. 27. Ein geprüfter Meister, welcher zu einem andern Handwerk übergehen will, hat nur die Befähigung dazu, nicht aber die innungsmäßige Erlernung nachzuweisen.

Handwerksräthe.

§. 28. Für jeden Gewerbebezirk (§. 7) ist ein Handwerksrath zu errichten; auch kann ein solcher, nach Bedürfniß, für einen einzelnen Gemeindebezirk allein errichtet werden.

§. 29. Der Handwerksrath wird durch die Wahl sämmtlicher Innungen seines Bezirks gebildet. Auch die Gesellenschaften müssen in demselben für alle sie betreffenden Angelegenheiten ihre Vertretung finden.

§. 30. Der Handwerksrath hat die Gesammtinteressen der Innungen seines Bezirks wahrzunehmen. Er hat insbesondere

a) die Innungsanstalten seines Bezirks zu überwachen,
b) das Lehrlingswesen zu beaufsichtigen (§. 14, 23),
c) die Aufsicht über die Gesellenprüfungen zu führen, die Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Ergebnisse jener wie dieser Prüfungen die urkundlichen Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen (§. 15, 18, 20),
d) auf Antrag der Innungen über die Kündigungsfrist zwischen Meistern und Gesellen und über die Arbeitszeit und den Lohn der Gesellen Anordnung zu treffen,
e) das Verhältniß verwandter Gewerbe und deren Abgrenzung zu regeln,
f) gemeinsame Vorschußkassen zu gegenseitiger Forthülfe und Unterstützungskassen zu errichten und zu verwalten,
g) in seinem Bezirke darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen ausgeführt und aufrecht erhalten werden, und

Digitized by Google

h) auf Verlangen der Behörden und Gewerbekammern Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten; auch ist er befugt, den Behörden und Gewerbekammern selbstständige Vorschläge zur Förderung des Gewerbewesens zu machen.

Handwerksgericht.

§. 31. Auf Antrag des Handwerksrathes wird in dem betreffenden Gewerbebezirk ein Handwerksgericht (Friedensgericht) errichtet, das aus der Wahl der Innungen hervorgehen muß. Die Landesgesetzgebung bestimmt darüber das Nähere.

Dem Handwerksgericht steht die Entscheidung solcher Streitigkeiten der einzelnen Innungsgenossen und der Innungen unter sich zu, welche aus gewerblichen Verhältnissen entspringen.

Artikel III.

Fabrik-Ordnung.

Bedingungen der Anlegung und des Betriebs einer Fabrik.

§. 32. Die Anlegung und der Betrieb einer Fabrik, welche ein unmittelbares Zusammenwirken vieler und verschiedenartiger Kräfte in geschlossenen Werkstätten zu gemeinschaftlicher gewerblichen Arbeit voraussetzt, ist Jedem gestattet, der

a) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,

b) seine Befähigung dazu der Gewerbekammer des Kreises (§. 47) nachweist, und

c) sich verpflichtet, den Fabrikarbeitern die in §. 41 bedingte Unterstützung durch Beiträge zur Fabrik-Pensionskasse zu gewähren.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Handwerks.

§. 33. Der fabrikmäßige Betrieb eines Handwerks ist an die Verpflichtung gebunden, der bezüglichen Innung des Gewerbebezirks anzugehören und die Bedingungen der Handwerksordnung zu erfüllen.

Ob ein Gewerbe als ein fabrikmäßiges zu behandeln ist, entscheidet in bestrittenen Fällen die Gewerbekammer des Kreises.

Besondere Fabrikordnungen.

§. 34. Die gegenseitigen Verhältnisse des Fabrikinhabers und der Arbeiter, so wie letzterer unter sich, werden für jede Fabrik durch eine besondere Fabrikordnung festgesetzt, welche der Genehmigung des Fabrikraths (§. 45) unterliegt. Derselben müssen folgende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur dienen (§. 35 bis 42).

Arbeitsverhältnisse für Kinder.

§. 35. Als Arbeiter in Fabriken sollen Kinder unter zwölf Jahren nicht aufgenommen werden.

Vom zwölften bis fünfzehnten Lebensjahre sind 10 Stunden täglich das Höchste der Arbeitszeit.

Ausnahmen können auf Antrag der Fabrikräthe (§. 45) durch die Gewerbekammern (§. 47) in der Art gestattet werden, daß bei nachweislich ganz leichter und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arbeit, Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre auf neun Stunden täglich in Fabriken Arbeit erhalten dürfen.

Der Schulunterricht der Kinder darf nicht vernachlässiget werden.

Digitized by Google

Arbeitszeit.

§. 36. Als Höchstes der Arbeitszeit für erwachsene Fabrikarbeiter werden zwölf Stunden täglich festgesetzt, bei sechs Arbeitstagen in der Woche.

Nur auf Antrag der Arbeiter selbst können durch die Gewerbekammer Ausnahmen hiervon gestattet werden.

Entlassung und Kündigung.

§. 37. Kein Arbeiter kann, außer im Fall einer Veruntreuung oder eines Verbrechens, plötzlich aus der Arbeit entlassen werden.

Die für die Fabrikinhaber wie für die Arbeiter gleichmäßigen Kündigungsfristen werden nach dem Antrage der Fabrikausschüsse durch die Fabrikräthe festgesetzt.

Lohnzahlung.

§. 38. Die zwischen dem Fabrikinhaber und den Arbeitern vereinbarten Arbeitslöhne müssen allwöchentlich an einem bestimmten Tage und nur in den allgemein geltenden Münzsorten, ohne Aufschlag oder Abzug, ausgezahlt werden.

Strafgelder.

§. 39. Strafgelder wegen nachlässiger Arbeit oder Verletzung der Fabrikordnung dürfen nur zur Kranken-Unterstützungskasse verrechnet werden.

Kranken-Unterstützungskassen.

§. 40. Für jede Fabrik, oder für mehrere gemeinschaftlich, wird eine Kranken-Unterstützungskasse gebildet, in welche die Arbeiter nach Maßgabe der Höhe ihres Verdienstes wöchentliche Beiträge zu zahlen verpflichtet sind.

In Krankheitsfällen erhält der Arbeiter, nach den Bestimmungen der besondern Fabrikordnung, die Krankenunterstützung, welche nicht geringer als $^2/_3$ des Wochenverdienstes sein darf. Im Todesfalle werden die Beerdigungskosten aus der Unterstützungskasse bestritten.

Pensionskassen.

§. 41. In allen Gewerbebezirken sollen Pensionskassen für die Fabrikarbeiter errichtet werden. Die Fabrikinhaber gleicher oder verwandter Beschäftigung haben sich nach den Bestimmungen der Fabrikräthe zu gemeinschaftlichen Pensionskassen zu vereinigen. Jeder Inhaber einer Fabrik oder eines fabrikmäßig betriebenen Geschäfts ist für jeden seiner Arbeiter, dessen Wochenverdienst 6 Thaler nicht übersteigt, einen nach der Höhe des Verdienstes bemessenen, nicht unter 2 Procent desselben betragenden, wöchentlichen Beitrag, ohne Lohnkürzung, in die Fabrik-Pensionskassen zu zahlen verpflichtet.

Anspruch auf Pension hat jeder Arbeiter:

a) nach 5jähriger ununterbrochener Arbeit in Fabriken bei unverschuldetem Verlust der Arbeitskraft,

b) nach 50jähriger Arbeit in Fabriken auch bei ungeschwächter Arbeitskraft.

Die Höhe der Pension wird nach dem Maßstabe des Arbeitsverdienstes und der Dauer der Arbeitszeit durch das Statut der Pensionskasse im voraus festgestellt.

Die Ansprüche auf Pension gehen verloren:

a) durch erwiesene Verbrechen oder grobe Veruntreuung in der Arbeit,

Digitized by Google

b) durch Trunksucht und durch grobe Vergehungen gegen den Fabrikinhaber oder die Mitarbeiter, nach Urtheil des Fabrikrathes und, auf eingelegte Berufung, der Gewerbekammer.

Fabrikausschüsse.

§. 42. Jede Fabrik wählt einen Fabrikausschuß. Derselbe besteht:
a) aus einem Mitgliede jeder selbstständigen Gruppe der Fabrikarbeiter und
b) einem Werkmeister jeder Gruppe, beide durch die Arbeiter gewählt;
c) aus dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§. 43. Die Fabrikausschüsse haben folgende Befugnisse;
1) Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in erster Behörde;
2) Entwerfung und Aufrechthaltung der besonderen Fabrikordnung;
3) Einrichtung und Verwaltung der Kranken-Unterstützungskasse;
4) Ueberwachung der Fabrikkinder, sowohl in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst, als hinsichtlich des Schulbesuches;
5) Vertretung der Fabrik in den Fabrikräthen.

Fabrikräthe.

§. 44. Für jeden Gewerbebezirk wird von den Fabrikausschüssen ein Fabrikrath gewählt, in welchem alle im Bezirke befindliche Industriezweige sowohl durch Fabrikinhaber als durch Fabrikarbeiter verhältnißmäßig vertreten sein müssen.

§. 45. Dem Fabrikrathe steht zu:
1) die Entscheidung in zweiter Behörde bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Fabrikgericht);
2) die Festsetzung oder Vermittelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen;
3) die Genehmigung der besonderen Fabrikordnungen und die Oberaufsicht über deren Beobachtung;
4) die Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältniß zu den selbstständigen Arbeitern, z. B. der Drucker, Formstecher ꝛc., und die Prüfung der Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit;
5) die Aufsicht über die Kranken-Unterstützungskassen der Fabriken;
6) die Entwerfung der Statuten der Fabrik-Pensionskassen, welche der Genehmigung der Gewerbekammer unterliegen;
7) die Vertretung der Fabrikinteressen des Bezirks bei der Gewerbekammer des Kreises.

Artikel IV.

Von den Gewerbekammern.

Kreisgewerbekammern.

§. 46. In jedem Gewerbekreise (§. 7) wird eine Kreisgewerbekammer errichtet, in welcher sowohl die Handwerksräthe (§. 28) als die Fabrikräthe (§. 44) vertreten sein müssen.

§. 47. Die Kreisgewerbekammern haben die gewerblichen Gesammtinteressen des Kreises wahrzunehmen. Ihnen steht insbesondere zu:

Digitized by Google

1) die Oberaufsicht über alle die gewerblichen Interessen des Kreises berührende Anstalten;
2) die obere Entscheidung in allen durch die Handwerksordnung (Artikel II.) und die Fabrikordnung (Artikel III.) ihnen zugewiesenen Fällen;
3) die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Handwerks- und Fabrikräthe;
4) die Bestimmung darüber, ob und bei welchen Handwerksartikeln der Verkauf im Umherziehen unzulässig ist;
5) die Festsetzung, in wie weit gewöhnliche Beschäftigungen der Frauen von denselben gewerbsmäßig betrieben werden können;
6) die Entscheidung bei Anklagen auf Nachahmung der Muster oder der Fabrikzeichen, nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes;
7) die Begutachtung so wie die Beantragung gewerblicher Gesetze und Anordnungen (Artikel I. §. 2).

§. 48. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Kreisgewerbekammern, insbesondere auch darüber, ob in denselben zugleich auch die künstlerischen, so wie die landwirthschaftlichen und Handelsgewerbe vertreten werden sollen, bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Centralgewerbekammern.

§. 49. Für jeden größern Einzelstaat werden Centralgewerbekammern gebildet, welche die Gesammtinteressen aller Gewerbe des Landes vertreten und ohne deren Begutachtung keine auf Gewerbe Bezug habende Gesetze erlassen werden dürfen.

Allgemeine deutsche Gewerbekammer.

§. 50. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, in welcher Weise und mit welchen Befugnissen aus den Gewerbekammern der Einzelstaaten eine allgemeine deutsche Gewerbekammer hervorgehen soll.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1849.

Degenkolb, Commerzienrath aus Eilenburg,
Veit, Buchhändler aus Berlin,
Hecker, Hofrath aus Gotha,

Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung.

Von der Fr. Walther'schen Buchhandlung in Dinkelsbühl.

Digitized by Google

Digitized by Google